

RS OGH 1967/7/7 5Ob119/67, 3Ob219/05k, 2Ob198/07t, 1Ob246/12a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1967

Norm

ABGB §823

ABGB §830 B1

AußStrG §174 D

ZPO §14 Bc

Rechtssatz

Wenn der Nachlass nur aus Geld besteht, kann jeder Miterbe die Herausgabe des auf ihn nach seiner Erbquote entfallenden Anteils fordern. - Das durch die Einantwortungsurkunde ausgewiesene Erbrecht ist hiebei widerlegbar. - Die beklagten Miterben bilden in diesem Prozess keine notwendige Streitgenossenschaft.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 119/67

Entscheidungstext OGH 07.07.1967 5 Ob 119/67

- 3 Ob 219/05k

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 219/05k

nur: Wenn der Nachlass nur aus Geld besteht, kann jeder Miterbe die Herausgabe des auf ihn nach seiner Erbquote entfallenden Anteils fordern. (T1); Beisatz: Grundsätzlich steht dem Kläger bei der Erbschaftsklage nach § 823 erster Satz ABGB mit dem Rechtsschutzziel der Abtretung des Erbschaftsbesitzes nicht das Recht zu, auf Zahlung zu klagen, auch dann nicht, wenn der Erbschaftskläger als gesetzlicher Miterbe nur einen Teil der Erbschaft will. (T2)

- 2 Ob 198/07t

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 198/07t

Vgl; nur T1; Beisatz: Besteht der Nachlass nur aus Geld, so kann die Verurteilung zur Herausgabe des Nachlasses entfallen, wenn der Kläger gleichzeitig ein Zahlungsbegehr (im Wert des Nachlasses) gestellt hat. (T3)

- 1 Ob 246/12a

Entscheidungstext OGH 31.01.2013 1 Ob 246/12a

Auch; nur T1; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0008387

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at